

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

| | |
|---|----|
| Verordnung (EG) Nr. 937/98 der Kommission vom 4. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 1 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 938/98 der Kommission vom 4. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2931/95 betreffend die Änderung unter anderem der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates infolge der Änderung der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Milcherzeugnisse | 3 |
| Verordnung (EG) Nr. 939/98 der Kommission vom 4. Mai 1998 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im April 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist | 5 |
| Verordnung (EG) Nr. 940/98 der Kommission vom 4. Mai 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle | 7 |
| ★ Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland | 10 |
| ★ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) | 11 |

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte

Kommission

98/290/EG:

| | |
|---|----|
| Entscheidung der Kommission vom 20. April 1998 über die Einfuhrizenzen für aus Botswana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch | 24 |
|---|----|

| | | |
|--|------------|--|
| Inhalt (Fortsetzung) | 98/291/EG: | |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Sommerraps (<i>Brassica napus L. ssp. oleifera</i>) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (¹) | 26 | |
| 98/292/EG: | | |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (<i>Zea mays L.</i> , Linie Bt-11) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (¹) | 28 | |
| 98/293/EG: | | |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (<i>Zea mays L.</i> T25) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (¹) | 30 | |
| 98/294/EG: | | |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (<i>Zea mays L.</i> , Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (¹) | 32 | |
| 98/295/EG: | | |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über die Anerkennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates (¹) | 34 | |

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 937/98 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (l) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|---|---|
| 0702 00 00 | 212 999 | 115,9 115,9 |
| 0707 00 05 | 052 999 | 109,7 109,7 |
| 0709 90 70 | 052 999 | 88,2 88,2 |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052 204 212 600 624 999 388 600 999 | 34,4 34,5 58,6 44,7 51,6 44,8 66,8 83,0 74,9 |
| 0805 30 10 | 060 388 400 404 508 512 524 528 720 804 999 | 43,8 86,5 93,3 100,8 94,7 80,9 76,6 79,8 138,0 106,3 90,1 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | | |

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (Abl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 938/98 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2931/95 betreffend die Änderung unter anderem der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates infolge der Änderung der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/89 (²), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (⁴), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die KN-Codes mehrerer Milcherzeugnisse wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1996 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (⁵).

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission (⁶), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1812/97 (⁷), wurden die Verordnungen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse geändert, die durch die Änderung der KN-Codes betroffen waren, darunter auch die Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 dürfen in Übereinstimmung mit dem Anhang derselben Verordnung vor seiner Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 gemäß der vom Gerichtshof in der Rechtssache C-334/95 festgelegten Fassung Ausfuhrerstattungen gewährt werden für Milcherzeugnisse, die enthalten sind in Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee sowie von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee. Bei der Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 wurde der Auslegung des Gerichtshofs noch nicht Rechnung getragen. Der in Frage stehende Code sowie der Code für die ebenso zu behandelnden Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate sind deshalb in dem genannten Anhang zu berücksichtigen. Damit die Auslegung des Gerichtshofs ohne Unterbrechung angewandt wird, sollte diese Maßnahme rückwirkend ab 1. Januar 1996 angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2931/95 erhält der siebte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— werden die die KN-Codes ex 2101 10 und 2101 20 betreffenden Angaben durch die folgenden ersetzt:

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|------------|---|
| ,ex 2101 | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: |
| 2101 12 92 | — — — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee |
| 2101 12 98 | — — — andere |
| 2101 20 92 | — — — Zubereitungen: |
| 2101 20 98 | — — — auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate |
| | — — — andere“ |

(¹) ABl. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

(²) ABl. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.

(³) ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(⁴) ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

(⁵) ABl. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

(⁶) ABl. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

(⁷) ABl. L 257 vom 20. 9. 1997, S. 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 939/98 DER KOMMISSION
vom 4. Mai 1998
zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im April 1998 die Vergütung der
Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation
 für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Januar 1992 über die Rechnungseinheit und die
 im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
 Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der
 Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestim-
 mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 59/97⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem
 besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung

umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten
 Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat
 geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
 entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den
 jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im April 1998 hat die Anwendung dieser Bestimmung
 zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im
 Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche
 Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im
 April 1998 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.
 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen
 Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang fest-
 gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1998 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABI. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.
 (³) ABI. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
 (⁴) ABI. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
 (⁵) ABI. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.
 (⁶) ABI. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1998 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im April 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

| Landwirtschaftliche Umrechnungskurse | | |
|--------------------------------------|----------|----------------------------|
| 1 ECU = | 40,9321 | bfrs/lfrs |
| | 7,56159 | Dkr |
| | 1,98381 | DM |
| | 349,703 | Dr |
| | 168,313 | Pta |
| | 6,68769 | ffrs |
| | 0,796521 | Ir £ |
| | 1 973,93 | Lit |
| | 2,23573 | hfl |
| | 13,9570 | österreichische Schillinge |
| | 203,155 | Esc |
| | 6,02811 | finnische Mark |
| | 8,79309 | schwedische Kronen |
| | 0,695735 | £ Stg |

VERORDNUNG (EG) Nr. 940/98 DER KOMMISSION
vom 4. Mai 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation
 für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
 Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
 bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
 Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 2092/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
 in der Verordnung (EG) Nr. 929/98 der Kommission⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
 ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
 festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
 angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung
 (EG) Nr. 929/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 929/98
 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
 Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 1. 5. 1998, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

| KN-Code | Warenbezeichnung | Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t) | Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t) |
|------------|--|--|--|
| 1001 10 00 | Hartweizen (1) | 7,16 | 0,00 |
| 1001 90 91 | Weichweizen, zur Aussaat | 49,13 | 39,13 |
| 1001 90 99 | Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3) | 49,13 | 39,13 |
| | mittlerer Qualität | 74,59 | 64,59 |
| | niederer Qualität | 88,14 | 78,14 |
| 1002 00 00 | Roggen | 99,04 | 89,04 |
| 1003 00 10 | Gerste, zur Aussaat | 99,04 | 89,04 |
| 1003 00 90 | Gerste, andere als zur Aussaat (3) | 99,04 | 89,04 |
| 1005 10 90 | Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais | 95,25 | 85,25 |
| 1005 90 00 | Mais, anderer als zur Aussaat (3) | 95,25 | 85,25 |
| 1007 00 90 | Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum | 99,04 | 89,04 |

(1) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(2) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(3) Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

*ANHANG II***Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 30. April 1998 bis 1. Mai 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

| Börsennotierung | Minneapolis | Kansas-City | Chicago | Chicago | Minneapolis | Minneapolis |
|---|-------------|--------------|---------|---------|-------------|-------------|
| Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit) | HRS2. 14 % | HRW2. 11,5 % | SRW2 | YC3 | HAD2 | US barley 2 |
| Notierung (ECU/t) | 122,50 | 106,69 | 99,53 | 88,93 | 177,76 (¹) | 85,86 (¹) |
| Golf-Prämie (ECU/t) | — | 12,72 | 6,33 | 9,81 | — | — |
| Prämie/Große Seen (ECU/t) | 13,27 | — | — | — | — | — |

(¹) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,60 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,67 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

RICHTLINIE 98/23/EG DES RATES

vom 7. April 1998

zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Richtlinie 97/81/EG gemäß dem Abkommen über die Sozialpolitik, das dem Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang des EG-Vertrags beigefügt ist, insbesondere gemäß dessen Artikel 4 Absatz 2 erlassen⁽³⁾. Diese Richtlinie findet daher nicht auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland Anwendung.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam wurde die Entscheidung der Regierungskonferenz begrüßt, das Abkommen über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag einzufügen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß ein Weg gefunden werden müßte, der Bereitschaft des Vereinigten Königreichs Rechtswirkung zu verleihen, den Richtlinien, die bereits aufgrund dieses Abkommens erlassen wurden und den Richtlinien, die gegebenenfalls vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrags erlassen werden, zuzustimmen.

Auf der Tagung des Rates vom 24. Juli 1997 vereinbarten der Rat und die Kommission, die auf dem Europäischen Rat von Amsterdam angenommenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Sie kamen ferner überein, daß dasselbe Verfahren entsprechend auch für Richtlinien gelten sollte, die künftig auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik erlassen würden. Die vorliegende Richtlinie soll diesem Ziel entsprechen, indem sie die Richtlinie 97/81/EG auf das Vereinigte Königreich ausdehnt.

Die Nichtanwendung der Richtlinie 97/81/EG im Vereinigten Königreich und Nordirland wirkt sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus. Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung im Anhang der genannten Richtlinie, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen Teilzeitbeschäftigen und Vollzeitbe-

schäftigten, in allen Mitgliedstaaten wird das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Richtlinie 97/81/EG auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie ist der Begriff „Mitgliedstaaten“ in der Richtlinie 97/81/EG so auszulegen, daß er auch das Vereinigte Königreich einbezieht.

Dem Vereinigten Königreich muß derselbe Zeitraum von zwei Jahren wie den übrigen Mitgliedstaaten für den Erlaß der Vorschriften eingeräumt werden, der erforderlich ist, um der Richtlinie 97/81/EG nachzukommen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 97/81/EG findet unbeschadet des Artikels 2 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Anwendung.

Artikel 2

In Artikel 2 der Richtlinie 97/81/EG wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt anstelle des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts des 20. Januar 2000 der 7. April 2000.“

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. BLUNKETT

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 1. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. März 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 14 vom 20. 1. 1998, S. 9.

RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES

vom 7. April 1998

zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission (¹), erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (²),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 118a des Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Förderung von Verbesserungen insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um zu gewährleisten, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in stärkerem Maße geschützt werden.
- (2) Gemäß dem genannten Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.
- (3) Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Erwägungen untergeordnet werden darf.
- (4) Die Einhaltung von Mindestvorschriften für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe hat zum Ziel, nicht nur den Schutz von Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu gewährleisten, sondern auch dafür zu sorgen, daß sämtliche Arbeitnehmer in der Gemeinschaft einen bestimmten Mindestschutz genießen, wodurch mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.
- (5) Für die Gemeinschaft als Ganzes ist ein einheitliches Maß an Schutz vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vorzusehen, und zwar nicht durch einzelne Vorschriften und Anforderungen, sondern durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Mindestvorschriften kohärent anzuwenden.

(¹) ABl. C 165 vom 16. 6. 1993, S. 4.

(²) ABl. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 42.

(³) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 1994 (ABl. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 167), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 7. Oktober 1998 (ABl. C 375 vom 10. 12. 1997, S. 2) und Beschuß des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (6) Bei den Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen können die Arbeitnehmer Risiken ausgesetzt sein.
- (7) Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (⁴), die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (⁵) und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (⁶) sollten zwecks Vereinheitlichung und Klarstellung sowie aus technischen Gründen überarbeitet und in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden, die Mindestvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festlegt. Die genannten Richtlinien können aufgehoben werden.
- (8) Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (⁷).
- (9) Die letztgenannte Richtlinie findet daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in vollem Umfang auf Arbeitnehmer Anwendung, die gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind.
- (10) Strengere und/oder spezifische Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe sind in bindenden internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften enthalten, die in Gemeinschaftsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder dem Wasser- und dem Luftweg eingearbeitet wurden.

(⁴) ABl. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG (ABl. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74).

(⁵) ABl. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12.

(⁶) ABl. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 44.

(⁷) ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

- (11) Mit den Richtlinien 67/548/EWG⁽¹⁾ und 88/379/EWG⁽²⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bzw. Zubereitungen hat der Rat ein System von Kriterien für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festgelegt.
- (12) Die Definition gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe sollte alle chemischen Stoffe umfassen, die diesen Kriterien entsprechen, und außerdem alle chemischen Stoffe, die diesen Kriterien zwar nicht entsprechen, aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und der Art ihrer Verwendung oder ihres Vorhandenseins am Arbeitsplatz aber eine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.
- (13) In der Richtlinie 90/492/EWG⁽³⁾ hat die Kommission Definitionen und Vorschriften für ein System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Form von Sicherheitsdatenblättern niedergelegt, die hauptsächlich für berufsmäßige Benutzer bestimmt sind und es diesen ermöglichen sollen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EG)⁽⁴⁾ wurde ein System zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Arbeit eingeführt.
- (14) Der Arbeitgeber sollte alle Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, die sich aus dem Vorhandensein gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz ergeben, einer Bewertung unterziehen, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen erforderlichen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (15) Die im Zuge der Risikobewertung durch den Arbeitgeber festgelegten und von ihm getroffenen Vorbeugungsmaßnahmen sollten mit der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt im Einklang stehen.
- (16) Um die den Arbeitnehmern zugänglichen Informationen zwecks Gewährleistung eines besseren Schutzes zu vervollständigen, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über die durch chemische Arbeitsstoffe möglicherweise gegebenen Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie über die zur Minderung oder Abwendung dieser Risiken erforderlichen Maßnahmen informiert
- werden und in die Lage versetzt werden zu kontrollieren, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- (17) Die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer, für die Ergebnisse der vorgenannten Bewertung ein Gesundheitsrisiko erkennen lassen, kann einen Beitrag zu den vom Arbeitgeber zu treffenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen darstellen.
- (18) Der Arbeitgeber muß in regelmäßigen Abständen Bewertungen und Messungen vornehmen und sich im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer über neue technische Entwicklungen auf dem laufenden halten.
- (19) Unabhängige Wissenschaftler sollten die neuesten wissenschaftlichen Daten auswerten, um die Kommission bei der Festlegung der Arbeitsplatzgrenzwerte zu unterstützen.
- (20) Zwar lassen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse in manchen Fällen nicht zu, für die Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff einen Wert festzulegen, unterhalb dessen Gesundheitsrisiken nicht mehr gegeben sind, doch wird eine Verringerung der Exposition gegenüber den betreffenden chemischen Arbeitsstoffen diese Risiken mindern.
- (21) Mit den Richtlinien 91/322/EWG⁽⁵⁾ und 96/94/EG⁽⁶⁾ hat die Kommission Richtgrenzwerte im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG festgelegt. Sie sollten als Teil des geltenden rechtlichen Rahmens beibehalten werden.
- (22) Erforderliche technische Anpassungen dieser Richtlinie sollten von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem durch die Richtlinie 89/391/EWG eingesetzten Ausschuß ausgearbeitet werden, der die Kommission bei technischen Anpassungen an die im Rahmen der letztgenannten Richtlinie erlassenen Einzelrichtlinien zu unterstützen hat. Die Kommission sollte nach Einholung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäß dem Beschuß 74/325/EWG⁽⁷⁾ außerdem praktische Leitlinien für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie ausarbeiten.
- (23) Die Aufhebung der Richtlinie 80/1107/EWG darf nicht zur Folge haben, daß die gegenwärtig geltenden Standards für den Schutz der Arbeitnehmer in bezug auf chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe gesenkt werden. Die Standards aufgrund der bestehenden Richtlinien für biologische Arbeitsstoffe, aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie für physikalische Arbeitsstoffe, aufgrund der vorliegenden Richtlinie sowie aufgrund etwaiger Änderungen der genannten Texte sollten die Standards jener Richtlinie zum Ausdruck bringen und zumindest wahren.

⁽¹⁾ ABl. 196 vom 16. 8. 1967. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56/EG (ABl. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 35).

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 16. 7. 1998, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/65/EG der Kommission (ABl. L 265 vom 18. 10. 1996, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 86.

⁽⁷⁾ ABl. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15. Beschuß zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (24) Diese Richtlinie stellt einen praxisbezogenen Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarkts dar —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Richtlinie, der vierzehnten Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen von am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen Arbeitsstoffen oder aufgrund von Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festgelegt.

(2) Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten in allen Fällen, in denen gefährliche chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz vorhanden sind oder vorhanden sein können; davon unberührt bleiben Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.

(3) Für Karzinogene am Arbeitsplatz gilt die vorliegende Richtlinie unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (¹).

(4) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in vollem Umfang für den gesamten in diesem Artikel genannten Bereich.

(5) Für die Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe gilt die vorliegende Richtlinie unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der Richtlinie 94/55/EG (²), der Richtlinie 96/49/EG (³), des IMDG-Codes, des IBC-Codes und des IGC-Codes im Sinne der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie

(¹) ABl. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

(²) Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 43).

(³) Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 25). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 45).

93/75/EWG (⁴), des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwassersäßen und der Verordnung über die beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein, wie sie in Gemeinschaftsrecht übernommen worden sind, sowie der technischen Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation veröffentlichten Fassung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „chemische Arbeitsstoffe“ alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur vorkommen oder durch eine Arbeitstätigkeit hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden — einschließlich der Freisetzung als Abfall —, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht werden;
- b) „gefährliche chemische Arbeitsstoffe“
 - i) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährliche Stoffe“ im Sinne des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen, unabhängig davon, ob diese Stoffe gemäß der genannten Richtlinie als solche eingestuft werden; dies gilt nicht für Stoffe, die lediglich die Kriterien für die Einstufung als „umweltgefährlich“ erfüllen;
 - ii) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährliche Zubereitung“ im Sinne der Richtlinie 88/379/EWG erfüllen, unabhängig davon, ob diese Zubereitung gemäß der genannten Richtlinie als solche eingestuft wird; dies gilt nicht für Zubereitungen, die lediglich die Kriterien für die Einstufung als „umweltgefährlich“ erfüllen;
 - iii) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährlich“ nach den Ziffern i) und ii) nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ein Risiko darstellen können; dies gilt auch für alle chemischen Arbeitsstoffe, denen im Rahmen des Artikels 3 ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen wurde;
- c) „Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen“ jede Arbeit, bei der chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei dieser Arbeit auftreten;

(⁴) Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über die Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/34/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 17. 6. 1997, S. 40).

- d) „Arbeitsplatzgrenzwert“, sofern nicht anders angegeben, den Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffs in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers in bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum;
- e) „biologischer Grenzwert“ den Grenzwert für die Konzentration in dem entsprechenden biologischen Material für den jeweiligen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;
- f) „Gesundheitsüberwachung“ die Beurteilung eines einzelnen Arbeitnehmers, mit der sein Gesundheitszustand in bezug auf die Exposition gegenüber spezifischen chemischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit festgestellt werden soll;
- g) „Gefahr“ die einem chemischen Arbeitsstoff innewohnende Eigenschaft, potentiell Schaden zu verursachen;
- h) „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- und/oder Expositionsbedingungen auftritt.

Artikel 3

Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

(1) Die Kommission bewertet die Zusammenhänge zwischen den gesundheitlichen Auswirkungen der gefährlichen chemischen Arbeitsstoffe und dem Niveau der arbeitsbedingten Exposition anhand einer unabhängigen wissenschaftlichen Auswertung der neuesten wissenschaftlichen Daten.

(2) Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 schlägt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz europäische Ziele in Form von auf Gemeinschaftsebene festzulegenden Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten für den Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Arbeitsstoffe vor.

Diese Grenzwerte werden gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG unter Berücksichtigung der verfügbaren Meßtechniken festgelegt oder geändert. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber regelmäßig über die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte.

(3) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein Arbeitsplatz-Richtgrenzwert auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurde, legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Grenzwerts einen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert fest, dessen Natur sie gemäß

ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gebräuchen bestimmen.

(4) Auf Gemeinschaftsebene können verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt werden, die zusätzlich zu den Faktoren, die bei der Festlegung der Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte berücksichtigt wurden, Durchführbarkeitsfaktoren widerspiegeln und gleichzeitig die Zielsetzung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit wahren. Diese Grenzwerte, die nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags festgelegt werden, sind in Anhang I wiedergegeben.

(5) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt wurde, legen die Mitgliedstaaten einen entsprechenden verbindlichen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert fest, der sich auf den gemeinschaftlichen Grenzwert stützt, aber nicht höher als dieser sein darf.

(6) Auf Gemeinschaftsebene können auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 und der verfügbaren Meßtechniken verbindliche biologische Grenzwerte festgelegt werden, die die Durchführbarkeitsfaktoren widerspiegeln und gleichzeitig die Zielsetzung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit wahren. Diese Grenzwerte, die nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags festgelegt werden, sind zusammen mit anderen maßgeblichen Angaben zur Gesundheitsüberwachung in Anhang II wiedergegeben.

(7) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein verbindlicher biologischer Grenzwert festgelegt wurde, setzen die Mitgliedstaaten einen entsprechenden nationalen verbindlichen biologischen Grenzwert fest, der sich auf den gemeinschaftlichen Grenzwert stützt, aber nicht höher als dieser sein darf.

(8) Führt ein Mitgliedstaat für einen chemischen Arbeitsstoff einen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen nationalen biologischen Grenzwert ein oder ändert er diese Werte, so unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon und übermittelt die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten. Die Kommission trifft die geeigneten Maßnahmen.

(9) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 übermittelten Berichte nimmt die Kommission eine Bewertung der Art und Weise vor, wie die Mitgliedstaaten den gemeinschaftlichen Richtgrenzwerten bei der Festlegung der entsprechenden nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte Rechnung getragen haben.

(10) Standardisierte Verfahren für die Messung und Evaluierung der Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz in bezug auf die Arbeitsplatzgrenzwerte werden nach Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

*Artikel 4***Ermittlung und Bewertung des Risikos von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen**

(1) Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber zunächst fest, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe gibt. Ist dies der Fall, so unterzieht er alle Risiken, die sich aufgrund des Vorhandenseins dieser chemischen Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben, einer Bewertung, wobei folgenden Aspekten Rechnung zu tragen ist:

- den gefährlichen Eigenschaften;
- den Informationen, die der Lieferant über die Sicherheit und die Gesundheit etwa auf dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. der Richtlinie 88/379/EWG vorzulegen hat;
- dem Ausmaß, der Art und der Dauer der Exposition;
- den Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit solchen Arbeitsstoffen, einschließlich ihrer Menge;
- den im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten;
- den Wirkungen der getroffenen oder zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen;
- soweit vorhanden, den aus einer bereits durchgeführten Gesundheitsüberwachung zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Der Arbeitgeber hat sich die für eine Risikobewertung notwendigen Informationen beim Lieferanten oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen zu beschaffen. Soweit geeignet, gehört zu diesen Informationen auch die besondere Bewertung hinsichtlich des Risikos für die Benutzer, die auf der Grundlage von Gemeinschaftsvorschriften für chemische Stoffe erstellt wird.

(2) Der Arbeitgeber muß im Besitz einer Risikobewertung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG sein und angeben, welche Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie getroffen worden sind. Die Risikobewertung ist gemäß einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken in geeigneter Form zu dokumentieren und kann eine Begründung des Arbeitgebers einschließen, daß eine detailliertere Risikobewertung aufgrund der Art und des Umfangs der Risiken im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen nicht erforderlich ist. Die Risikobewertung ist insbesondere dann zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen eingetreten sind, so daß sie veraltet sein könnte, oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

(3) In die Risikobewertung sind bestimmte Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens oder Betriebs, z. B. Wartungsarbeiten, einzubeziehen, die denen vorherzusehen ist, daß auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer maßgeblichen Exposition besteht, oder die sich aus anderen Gründen schädlich auf die Sicherheit und Gesundheit auswirken können.

(4) Im Fall von Tätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber verschiedenen gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen verbunden sind, ist die Risikoberwertung anhand des Risikos vorzunehmen, das sämtliche betreffenden chemischen Arbeitsstoffe kombiniert darstellen.

(5) Im Fall einer neuen Tätigkeit mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen darf die Arbeit erst aufgenommen werden, nachdem eine Bewertung des Risikos dieser Tätigkeit vorgenommen worden ist und alle ausgewiesenen Vorbeugungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(6) Praktische Leitlinien für die Ermittlung und Bewertung des Risikos sowie für ihre Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung werden nach Artikel 12 Absatz 2 aufgestellt.

*Artikel 5***Allgemeine Grundsätze für die Verhütung von Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen und Anwendung der Richtlinie in bezug auf die Risikobewertung**

(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer bei allen Tätigkeiten mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen sicherzustellen, trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/391/EWG und schließt darin die in der vorliegenden Richtlinie genannten Maßnahmen mit ein.

(2) Die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen werden durch folgende Vorkehrungen ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert:

- Gestaltung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation;
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für den Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen und entsprechende Wartungsverfahren zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Begrenzung der Anzahl der Arbeitnehmer, die den chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf ein Mindestmaß;
- Begrenzung der Dauer und Intensität der Exposition auf ein Mindestmaß;
- angemessene Hygienemaßnahmen;
- Begrenzung der Menge der am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe auf das für die Art der betreffenden Arbeit erforderliche Mindestmaß;

- geeignete Arbeitsverfahren, einschließlich Vorkehrungen für die sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen und von Abfällen, die derartige chemische Arbeitsstoffe enthalten, am Arbeitsplatz.

Praktische Leitlinien für Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikobegrenzung werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet

(3) Ergibt sich aus den Ergebnissen der Bewertung nach Artikel 4 Absatz 1 ein Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, so sind die besonderen Schutz-, Vorbeugungs- und Überwachungsmaßnahmen der Artikel 6, 7 und 10 anzuwenden.

(4) Ergibt sich aus den Ergebnissen der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1, daß aufgrund der am Arbeitsplatz vorhandenen Mengen eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes nur ein geringfügiges Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht, und reichen die nach den Absätzen 1 und 2 ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos aus, so sind die Artikel 6, 7 und 10 nicht anwendbar.

Artikel 6

Besondere Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß das durch einen gefährlichen chemischen Arbeitsstoff bedingte Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit ausgeschaltet oder auf ein Mindestmaß verringert wird.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist vorrangig eine Substitution vorzunehmen; dabei hat der Arbeitgeber die Verwendung eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes zu vermeiden und diesen durch einen chemischen Arbeitsstoff oder ein Verfahren zu ersetzen, der bzw. das unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer — je nach Fall — nicht oder weniger gefährlich ist.

Läßt sich unter Berücksichtigung des Arbeitsvorgangs und der Risikobewertung nach Artikel 4 das Risiko aufgrund der Art der Tätigkeit nicht durch Substitution ausschalten, so sorgt der Arbeitgeber dafür, daß das Risiko durch Anwendung von Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen, die mit der Risikobewertung nach Artikel 4 im Einklang stehen, auf ein Mindestmaß verringert wird. Zu diesen Maßnahmen gehören in der angegebenen Rangordnung:

- a) Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien, um die Freisetzung gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein Risiko darstellen können, möglichst gering zu halten;
- b) Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie z. B. angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen;

- c) sofern eine Exposition nicht mit anderen Mitteln verhütet werden kann, Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch eine persönliche Schutzausrüstung umfassen.

Praktische Leitlinien für Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikobegrenzung werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet.

(3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden durch eine Gesundheitsüberwachung nach Artikel 10 ergänzt, sofern diese der Art des Risikos angemessen ist.

(4) Sofern der Arbeitgeber nicht mittels anderer Beurteilungen eindeutig nachweist, daß in angemessener Weise Vorbeugung und Schutz gemäß Absatz 2 erzielt worden sind, führt er in bezug auf chemische Arbeitsstoffe, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein Risiko darstellen können, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsplatzgrenzwerte die erforderlichen regelmäßigen Messungen durch; diese Messungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber chemischen Arbeitsstoffen beeinflussen können.

(5) Der Arbeitgeber berücksichtigt bei der Erfüllung der in Artikel 4 niedergelegten oder sich aus Artikel 4 ergebenden Verpflichtungen die Ergebnisse der Verfahren nach Absatz 4.

Bei einer Überschreitung eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wirksam festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerts trifft der Arbeitgeber auf jeden Fall unverzüglich unter Berücksichtigung der Natur dieses Grenzwerts Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, um Abhilfe zu schaffen.

(6) Auf der Grundlage der umfassenden Risikobewertung und der allgemeinen Grundsätze der Risikoverhütung im Sinne der Artikel 4 und 5 ergreift der Arbeitgeber der Art der Tätigkeit angemessene technische und/oder organisatorische Maßnahmen, einschließlich Lagerung, Handhabung und Trennung unvereinbarer chemischer Arbeitsstoffe, um die Arbeitnehmer gegen die aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften chemischer Arbeitsstoffe auftretenden Gefahren zu schützen. Insbesondere trifft er Vorkehrungen in der angegebenen Rangordnung, um

- a) das Auftreten gefährlicher Konzentrationen von entzündlichen Stoffen bzw. gefährlicher Mengen von chemisch instabilen Stoffen an der Arbeitsstätte zu verhindern; sollte die Art der Arbeit dies nicht zulassen, so gilt folgendes:
- b) das Auftreten von Zündquellen, die zu Bränden und Explosionen führen könnten, oder von ungünstigen Bedingungen, durch die chemisch instabile Stoffe oder Stoffgemische zu schädlichen physikalischen Wirkungen führen könnten, ist zu vermeiden, und
- c) die schädlichen Auswirkungen im Fall eines Brandes oder einer Explosion aufgrund der Entzündung entzündlicher Stoffe auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer oder von chemisch instabilen Stoffen oder Stoffgemischen ausgehende schädliche physikalische Wirkungen sind zu verringern.

Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen, die der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, entsprechen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die Auslegung, die Herstellung und das Inverkehrbringen. Vom Arbeitgeber ergriffene technische und/oder organisatorische Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Einteilung der Gerätegruppen in Kategorien im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen⁽¹⁾ und in Übereinstimmung mit dieser festgelegt.

Der Arbeitgeber ergreift Maßnahmen für eine ausreichende Kontrolle von Anlagen, Geräten und Maschinen oder sieht Explosionsschutzeinrichtungen bzw. Vorkehrungen zur Explosionsdruckentlastung vor.

Artikel 7

Vorkehrungen für das Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und Notfällen

(1) Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei einem Unfall, Zwischenfall oder Notfall zu gewährleisten, der mit dem Vorhandensein gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz in Verbindung steht, legt der Arbeitgeber unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 8 der Richtlinie 89/391/EWG Verfahren (Aktionspläne) fest, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses angewendet werden können, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen alle einschlägigen Sicherheitsübungen, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind, sowie die Bereitsstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen.

(2) Tritt eines der in Absatz 1 genannten Ereignisse ein, so ergreift der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmer.

Zur Wiederherstellung der normalen Situation

- ergreift der Arbeitgeber so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen;
- dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer, die für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt benötigt werden, in dem betroffenen Bereich arbeiten.

(3) Die Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bereich arbeiten dürfen, sind mit geeigneter Schutzbekleidung, persönlicher Schutzausrüstung, speziellen Sicherheitseinrichtungen und besonderen Arbeitsmitteln auszustatten, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht; diese Situation darf kein Dauerzustand sein.

Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.

(4) Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 89/391/EWG ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikations-

systeme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit anzuzeigen, so daß eine angemessen Reaktion möglich ist und Abhilfemaßnahmen sowie Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich eingeleitet werden können.

(5) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Informationen über die Notfallvorkehrungen in bezug auf gefährliche chemische Arbeitsstoffe zur Verfügung stehen. Die zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldienste erhalten Zugang zu diesen Informationen. Hierzu zählen:

- Vorabmitteilung von einschlägigen Gefahren bei der Arbeit, von Vorkehrungen zur Feststellung von Gefahren, von Vorsichtsmaßregeln und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vorbereiten können;
- alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich Informationen über die nach diesem Artikel vorbereiteten Verfahren.

Artikel 8

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, daß die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter folgendes erhalten:

- die gemäß Artikel 4 gewonnenen Daten sowie weitere Informationen, wenn eine größere Veränderung am Arbeitsplatz zu einer Änderung dieser Daten führt;
- Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden gefährlichen chemischen Arbeitsstoffe, wie z. B. Bezeichnung der Arbeitsstoffe, Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit, relevante Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstige gesetzliche Bestimmungen;
- Unterweisung und Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu treffen hat;
- Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern, die vom Lieferanten gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG und Artikel 27 der Richtlinie 92/32/EWG⁽²⁾ zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitgeber stellt ferner sicher, daß die Informationen

- in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Rechnung trägt, wobei die Spanne der Unterrichtungsmöglichkeiten je nach Art und Umfang des im Zuge der Bewertung nach Artikel 4 festgestellten Risikos von mündlicher Mitteilung bis hin zu individueller Unterweisung und Schulung, verbunden mit schriftlicher Unterrichtung, reichen kann;
- aktualisiert werden, um veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.

(2) Sind Behälter und Rohrleitungen, die für gefährliche chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von chemischen Arbeitsstoffen und über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz gekennzeichnet, so stellt der Arbeitgeber unbeschadet der in den vorgenannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Abweichungen sicher, daß der Inhalt der Behälter und Rohrleitungen sowie die Art des Inhalts und die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Arbeitgeber, nach Möglichkeit vom Hersteller oder Lieferanten, auf Anfrage alle Informationen über gefährliche chemische Arbeitsstoffe erhalten können, die zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 erforderlich sind, sofern die Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG keine Informationspflicht vorsehen.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Verbote

(1) Zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gesundheitsgefährdung durch bestimmte chemische Arbeitsstoffe und/oder Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Herstellung und Verarbeitung der in Anhang III genannten chemischen Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die dort genannten Tätigkeiten in dem angegebenen Umfang verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können für folgende Fälle Ausnahmen von Absatz 1 zulassen:

- für ausschließlich wissenschaftliche Forschungs-, Versuchs- und Analysezwecke;
- für Tätigkeiten zur Beseitigung von chemischen Arbeitsstoffen in Form von Neben- oder Abfallprodukten;
- für die Herstellung der chemischen Arbeitsstoffe im Sinne des Absatzes 1 als Zwischenprodukte und für deren Verwendung als Zwischenprodukte.

Eine Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den chemischen Arbeitsstoffen im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dadurch zu vermeiden, daß Sorge dafür getragen wird, daß die Herstellung und die möglichst baldige Verwendung dieser Stoffe als Zwischenprodukte in einem einzigen geschlossenen System erfolgen, dem sie nur entnommen werden dürfen, soweit dies für die Kontrolle des Arbeitsvorgangs oder für die Wartung des Systems erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können Regelungen für Einzelgenehmigungen vorsehen.

(3) Werden gemäß Absatz 2 Ausnahmen zugelassen, so fordert die zuständige Behörde vom Arbeitgeber folgende Angaben an:

- Grund für die Beantragung der Ausnahmeregelung;
- jährlich zu verwendende Menge des chemischen Arbeitsstoffs;
- betroffene Tätigkeiten und/oder Reaktionen oder Verfahren;
- Zahl der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer;
- geplante Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der betroffenen Arbeitnehmer;
- getroffene technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhütung der Exposition von Arbeitnehmern.

(4) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags die Verbotsliste gemäß Absatz 1 ändern, um weitere chemische Arbeitsstoffe oder Tätigkeiten einzubeziehen.

Artikel 10

Gesundheitsüberwachung

(1) Unbeschadet des Artikels 14 der Richtlinie 89/391/EWG treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Durchführung einer angemessenen Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer, für die die Ergebnisse der Bewertung nach Artikel 4 ein Gesundheitsrisiko erkennen lassen. Diese Vorkehrungen, einschließlich der Anforderungen für die Gesundheits- und Expositionssachen sowie deren Verfügbarkeit, werden entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eingeführt.

Eine Gesundheitsüberwachung, deren Ergebnisse bei der Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen an dem konkreten Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind, ist in den Fällen angemessen, in denen

- die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff mit einer bestimmten Krankheit oder einer gesundheitsschädlichen Auswirkung zusammenhängen kann und
- eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Krankheit oder Auswirkung unter den besonderen Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers auftritt, und
- das Risikopotential der Untersuchungstechnik für den Arbeitnehmer gering ist.

Zudem müssen anerkannte Techniken zur Feststellung von Anzeichen der Krankheit bzw. Auswirkung zur Verfügung stehen.

In den Fällen, in denen ein verbindlicher biologischer Grenzwert nach Anhang II festgelegt wurde, ist die Gesundheitsüberwachung für Arbeiten mit dem betreffenden Arbeitsstoff gemäß den in Anhang II vorgesehenen Verfahren eine zwingend vorgeschriebene Anforderung. Die Arbeitnehmer sind über diese Anforderung zu unterrichten, bevor ihnen eine Arbeit zugewiesen wird, die mit dem Risiko einer Exposition gegenüber dem angegebenen gefährlichen chemischen Arbeitsstoff verbunden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der der Gesundheitsüberwachung nach Absatz 1 unterliegt, persönliche Gesundheits- und Expositionenakte geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(3) Gesundheits- und Expositionenakte enthalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der betreffenden Person repräsentativen Überwachungsdaten. Eine biologische Überwachung und damit zusammenhängende Anforderungen können Teil der Gesundheitsüberwachung sein.

Die Akten sind in angemessener Weise zu führen, so daß sie zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Schweigepflicht konsultiert werden können.

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Akten zu übermitteln. Der einzelne Arbeitnehmer erhält auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheits- und Expositionenakte.

Stellt ein Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheits- und Expositionenakte der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(4) Ergibt die Gesundheitsüberwachung,

- daß ein Arbeitnehmer an einer bestimmbaren Krankheit leidet oder daß sich bei ihm eine gesundheitsschädliche Auswirkung zeigt, die nach Auffassung eines Arztes oder eines Arbeitsmediziners das Ergebnis der Exposition gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff bei der Arbeit ist, oder
- daß ein verbindlicher biologischer Grenzwert überschritten worden ist,

so ist der Arbeitnehmer von dem Arzt oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse zu unterrichten, wozu auch Informationen und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen er sich nach Abschluß der Exposition unterziehen sollte, zählen, und

so muß der Arbeitgeber

- die gemäß Artikel 4 Absatz 1 vorgenommene Risikobewertung überprüfen;
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Ausschaltung oder Verringerung von Risiken gemäß den Artikeln 5 und 6 überprüfen;
- den Rat des Arbeitsmediziners oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person oder der zuständigen Behörde berücksichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausschaltung oder Verringerung des Risikos gemäß Artikel 6 durchführen, wozu auch die Möglichkeit zählt, dem Arbeitnehmer eine andere

Tätigkeit zuzuweisen, bei der kein Risiko einer weiteren Exposition besteht;

— Vorkehrungen für eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung treffen und für eine Überprüfung des Gesundheitszustands aller anderen Arbeitnehmer sorgen, die in ähnlicher Weise exponiert waren. In diesen Fällen kann der zuständige Arzt oder Arbeitsmediziner oder die zuständige Behörde vorschlagen, daß exponierte Personen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Artikel 11

Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in den von dieser Richtlinie und ihren Anhängen erfaßten Angelegenheiten erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG.

Artikel 12

Anpassung der Anhänge, Ausarbeitung und Annahme technischer Leitlinien

- (1) Rein technische Anpassungen der Anhänge infolge
 - der Verabschiedung von Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung und Normung betreffend chemische Arbeitsstoffe und/oder
 - des technischen Fortschritts, der Entwicklung internationaler Normen oder Spezifikationen sowie neuer Erkenntnisse über chemische Arbeitsstoffe

werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

- (2) Die Kommission stellt unverbindliche praktische Leitlinien auf. Diese Leitlinien beziehen sich auf die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang II Nummer 1 genannten Themen.

Die Kommission hört zunächst den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäß dem Beschuß 74/325/EWG.

Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten soweit wie möglich diese Leitlinien bei der Festlegung ihrer einzelstaatlichen Politik für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Artikel 13

Aufhebung und Änderung früherer Richtlinien

- (1) Die Richtlinien 80/1107/EWG, 82/605/EWG und 88/364/EWG werden zu dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (¹) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„der zweiten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG“.

b) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (²) vorgenommen.

(*) ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.“

c) In Artikel 15 Nummer 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 80/1107/EWG“ durch folgende Worte ersetzt:

„nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG“.

(3) Die Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (³) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„die dritte Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG“.

b) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anpassung der Anhänge I und II an den technischen Fortschritt wird nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (⁴) vorgenommen.

(*) ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.“

(4) In den Richtlinien 83/477/EWG und 86/188/EWG wird jede sonstige Bezugnahme auf die Richtlinie 80/1107/EWG ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der letztgenannten Richtlinie gegenstandslos.

(5) Die Richtlinien 91/322/EWG und 96/94/EG bleiben in Kraft.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 5. Mai 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder noch erlassen werden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle fünf Jahre über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und geben dabei auch die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet hierüber das Europäische Parlament, den Rat sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel 16

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. BLUNKETT

(¹) ABl. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG (ABl. L 206 vom 29. 7. 1991, S. 16).

(²) ABl. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.

ANHANG I

VERZEICHNIS VERBINDLICHER ARBEITSPLATZGRENZWERTE

| Bezeichnung des Arbeitsstoffs | EINECS-Nummer ⁽¹⁾ | CAS-Nummer ⁽²⁾ | Arbeitsplatz-grenzwert 8 Std. ⁽³⁾ | | Arbeitsplatz-grenzwert Kurzzeitwert ⁽⁴⁾ | |
|---|------------------------------|---------------------------|--|--------------------|--|-----|
| | | | mg/m ³ ⁽⁵⁾ | ppm ⁽⁶⁾ | mg/m ³ | ppm |
| Anorganisches Blei und seine Verbindungen | | | 0,15 | | | |

(1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

(2) CAS: Chemical Abstracts Service.

(3) Gemessen oder berechnet in bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel.

(4) Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der — sofern nicht anders angegeben — auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

(5) mg/m³: Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa.

(6) ppm: Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).

*ANHANG II***VERBINDLICHE BIOLOGISCHE GRENZWERTE UND GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN****1. Blei und seine Ionenverbindungen**

- 1.1. Die biologische Überwachung umfaßt die Messung des Blutbleispiegels (PbB) durch Absorptionsspektroskopie oder ein gleichwertiges Verfahren; der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

70 µg Pb/100 ml Blut.

- 1.2. Eine medizinische Überwachung wird in folgenden Fällen durchgeführt:

- Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als 0,075 mg/m³ Blei in der Luft, berechnet als zeitlich gewichteter Mittelwert bezogen auf 40 Stunden pro Woche, oder
- Höhe des individuellen Blutbleispiegels der Arbeitnehmer von mehr als 40 µg Pb/100 ml Blut.

- 1.3. Praktische Leitlinien für die biologische und die medizinische Überwachung werden nach Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet. Einzubehalten sind dabei Empfehlungen für biologische Indikatoren (z. B. ALAU, ZPP, ALAD) und Methoden der biologischen Überwachung.
-

*ANHANG III***VERBOTE**

Die Herstellung und Verarbeitung der nachstehend genannten chemischen Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die entsprechenden Tätigkeiten sind verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine einzelne Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt.

a) Chemische Arbeitsstoffe

| EINECS-Nummer (¹) | CAS-Nummer (²) | Bezeichnung des Arbeitsstoffs | Konzentrationsgrenze für Freistellung |
|-------------------|----------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 202-080-4 | 91-59-8 | 2-Naphtylamin und seine Salze | 0,1 % w/w |
| 202-177-1 | 92-67-1 | 4-Aminodiphenyl und seine Salze | 0,1 % w/w |
| 202-199-1 | 92-87-5 | Benzidin und seine Salze | 0,1 % w/w |
| 202-204-7 | 92-93-3 | 4-Nitrodiphenyl | 0,1 % w/w |

(¹) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

(²) CAS: Chemical Abstracts Service.

b) Tätigkeiten

Keine.

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 1998

über die Einfuhrizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(98/290/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 619/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der
Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu
der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in
den überseeischen Ländern und Gebieten⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 260/98⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die
Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch
Einfuhrizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die
Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportie-
rende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 42.Die vom 1. bis 10. April 1998 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer
Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus
Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und
Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die
für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher
möglich, Einfuhrizenzen für die beantragten Mengen
auszustellen.Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. Mai 1998 Lizenzen im Rahmen der
Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden
können.Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Rege-
lung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen
bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und
Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen
aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
97/79/EG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April
1998 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit
Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibi-⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

schen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 990,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 230,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich:

- 1 360,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 15,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 625,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 650,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 1998 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

- | | |
|---------------|--------------------|
| — Botsuana: | 14 221,000 Tonnen, |
| — Kenia: | 142,000 Tonnen, |
| — Madagaskar: | 7 564,000 Tonnen, |
| — Swasiland: | 3 323,000 Tonnen, |
| — Simbabwe: | 7 555,000 Tonnen, |
| — Namibia: | 11 067,000 Tonnen. |

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. April 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Sommerraps (*Brassica napus L. ssp. oleifera*) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/291/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG
wird ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt, mit dem
die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen
von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus diesen bestehen, genehmigen
können.Den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs
wurde eine Anmeldung für das Inverkehrbringen eines
solchen Erzeugnisses unterbreitet.Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs
haben der Kommission die Unterlagen mit einer befürwortenden
Stellungnahme übermittelt.Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten haben
Einwände in bezug auf die Akte erhoben.Der Antragsteller hat im Anschluß daran offiziell beantragt,
den Geltungsbereich der Anmeldung auf „die Handhabung des Erzeugnisses bei der Einfuhr sowie vor und während der Lagerung und Verarbeitung“ zu
beschränken.Der Antragsteller hat die in den ursprünglichen Unterlagen
vorgeschlagene Etikettierung wie folgt geändert:— Unternehmen, die das Erzeugnis bekanntmaßen zur
weiteren Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen,
werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt,
denen entnommen werden kann, daß das angemeldete
Erzeugnis, das außerhalb der Gemeinschaft von
der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in derenLizenz hergestellt wird, in Chargenlieferungen von
Sommerraps enthalten sein kann.

- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.
- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus genetisch verändertem Sommerraps gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG
hat die Kommission nach dem in Artikel 21 der
genannten Richtlinie festgelegten Verfahren einen
Beschluß zu fassen.Die Kommission hat zu dieser Frage die Stellungnahme
der durch den Beschluß 97/579/EWG der Kommission⁽³⁾
eingesetzten zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse
eingeholt. Der Wissenschaftliche Ausschuß „Pflanzen“
hat am 10. Februar 1998 seine Stellungnahme abgegeben
und kam darin zum Schluß, daß es keinen Grund zu der
Annahme gibt, daß die Einfuhr dieses Erzeugnisses zum
Zweck einer Weiterverarbeitung eine Gefahr für Mensch
oder Umwelt darstellt.Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen
der Richtlinie 90/220/EWG, der in den Unterlagen
enthaltenen Informationen und der Stellungnahme
des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ alle vorgebrachten
Einwände geprüft und kam zu dem Schluß, daß
es keinen Grund zu der Annahme gibt, daß die Handhabung
des Erzeugnisses in der Umwelt bei der Einfuhr
sowie vor und während der Lagerung und Verarbeitung
eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt.Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie
90/220/EWG enthalten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen
für den Fall, daß neue Informationen über mit dem Produkt
verbundene Gefahren vorliegen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der
Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72.⁽³⁾ ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 18.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLÄSSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels genehmigt die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs das Inverkehrbringen des nachstehenden, von AgrEvo UK Crop Protection Ltd (Ref. C/UK/95/M5/1) angemeldeten Erzeugnisses:

Körner von Sommerraps (*Brassica napus L. ssp. oleifera*) aus herkömmlichen Kreuzungen zwischen genetisch nicht verändertem Raps und einer Linie aus der Transformation Topas 19/2, die unter Verwendung des Plasmids pOCA/Ac gewonnen wurde, mit folgenden Bestandteilen:

a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothricin-acetyltransferase unter der Kontrolle eines 35S-Promotors und von Terminatorsequenzen des Blumenkohlmosaikvirus kodiert, sowie

b) ein nptII-Gen, das für Neomycinphosphotransferase II unter der Kontrolle des Nopalinsynthase-Promotors und einer Octopinsynthase-Terminatorsequenz kodiert.

(2) Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zur Handhabung in der Umwelt bei der Einfuhr und vor und während der Lagerung und Verarbeitung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (Zea mays L., Linie Bt-11) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG
wird ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt, mit dem
die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen
von Erzeugnissen, die genetisch veränderte
Organismen enthalten oder aus diesen bestehen, genehmigen
können.Bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs
wurde eine Anmeldung für das Inverkehrbringen
eines solchen Erzeugnisses eingereicht.Das Inverkehrbringen wurde beantragt, um das Erzeugnis
bei Einfuhr und Lagerung gemäß seinem Verwendungszweck
als Tierfutter und zur Herstellung industrieller
Erzeugnisse oder Lebensmittel in der Umwelt zu
verwenden; eine Verwendung als Saatgut ist nicht vorgesehen.Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs
haben der Kommission die Unterlagen mit einer befürwortenden
Stellungnahme übermittelt.Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten haben
Einwände in bezug auf diese Akte erhoben.Das Erzeugnis wird in der Gemeinschaft in einer
Mischung in Verkehr gebracht, die auch Maiskörner
enthält, die nicht genetisch verändert wurden. Der
Antragsteller hat die in den ursprünglichen Unterlagen
vorgeschlagene Etikettierung wie folgt geändert:— Exporteuren in Ländern, in denen das Erzeugnis
angebaut wird, Importeuren, die das Erzeugnis in die
Gemeinschaft einführen, sowie der Nahrungsmittelindustrie
und der lebensmittelverarbeitenden Industrie in der
Gemeinschaft werden Produktinformationen
zur Verfügung gestellt, denen entnommen werdenkann, daß das Erzeugnis in Chargenlieferungen von
Mais enthalten sein kann.

- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.
- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus Mais der Linie Bt-11 gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

Der Antragsteller hat daraufhin die ursprünglichen
Unterlagen durch weitere Informationen ergänzt.Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG
hat die Kommission deshalb nach dem Verfahren des
Artikels 21 der genannten Richtlinie einen Beschuß zu
fassen.Die Kommission hat zu dieser Frage die Stellungnahme
der durch den Beschuß 97/579/EWG der Kommission⁽³⁾
eingesetzten zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse
eingeholt. Der Wissenschaftliche Ausschuß „Pflanzen“
hat am 10. Februar 1998 seine Stellungnahme abgegeben
und kam darin zum Schluß, daß es keinen Grund zu der
Annahme gibt, daß die Einfuhr dieses Erzeugnisses, das
zum gleichen Zweck verwendet werden soll wie andere
Maiskörner, eine Gefahr für Mensch oder Umwelt
darstellt.Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Bestim-
mungen der Richtlinie 90/220/EWG, der in den Unter-
lagen enthaltenen Informationen und der Stellungnahme
des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ alle vorge-
brachten Einwände geprüft und kam zu dem Schluß, daß
es keinen Grund zu der Annahme gibt, daß das zum
Schutz gegen den Befall durch bestimmte Schmetterlings-
arten in den Mais eingeführte synthetische Gen cryIA (b)
und das zur Erhöhung der Toleranz gegenüber dem
Herbizid Glufosinatammonium eingeführte synthetische
pat-Gen eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen.Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richt-
linie 90/220/EWG enthalten zusätzliche Sicherheitsbe-
stimmungen für den Fall, daß neue Informationen über
die Sicherheit des Erzeugnisses verfügbar werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der
Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72.⁽³⁾ ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 18.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ und der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen genehmigen die zuständigen Behörden Großbritanniens das Inverkehrbringen des folgenden von dem Unternehmen Novartis Seeds Inc. (Ref. C/GB/96/M4/1) angemeldeten Erzeugnisses:

Körner der genetisch veränderten Maislinie Bt-11 mit

a) dem synthetischen Gen *cryIA (b)* des *Bacillus thuringiensis*, Unterart *kurstaki*, Stamm HD1, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-6-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von *Agrobacterium tumefaciens*, sowie

b) einem aus *Streptomyces viridochromogenes* gewonnenen synthetischen *pat*-Gen, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-2-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von *Agrobacterium tumefaciens*.

(2) Die Genehmigung erstreckt sich auf in die Europäische Gemeinschaft eingeführte Körner von Abkömlingen aus Kreuzungen zwischen der Maislinie Bt-11 und nach herkömmlichen Verfahren gewonnenen Maissorten.

(3) Die Genehmigung gilt für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, das wie andere Maiskörner verwendet, aber nicht angebaut werden darf.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Ritt BJRREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 22. April 1998
über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (Zea mays L. T25)
gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/293/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
 veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission⁽²⁾,
 insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG wird ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt, mit dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, genehmigen können.

Bei den zuständigen Behörden Frankreichs ist eine Anmeldung für das Inverkehrbringen eines solchen Erzeugnisses eingereicht worden.

Die zuständigen Behörden Frankreichs haben der Kommission die Unterlagen mit einer befürwortenden Stellungnahme übermittelt.

Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten haben Einwände in bezug auf diese Akte erhoben.

Der Antragsteller hat daraufhin die in den ursprünglichen Unterlagen vorgeschlagene Etikettierung wie folgt geändert:

- Auf den an die Landwirte verkauften Saatgutsäcken wird angegeben, daß das Erzeugnis gentechnisch verändert wurde, um die Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium zu erhöhen.
- Auf dem Etikett der an die Landwirte verkauften Saatgutsäcke oder in den Begleitunterlagen wird angegeben, daß aufgrund der gentechnischen Veränderungen für die geernteten Erzeugnisse spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.
- Informationen über die genetisch veränderten Erzeugnisse, die von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz außerhalb der Gemeinschaft produziert werden und unter die hier behandelte Anmeldung fallen, werden an die Unternehmen

weitergeleitet, die bekanntermaßen die betreffenden Erzeugnisse zur Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen.

Der Antragsteller hat daraufhin die ursprünglichen Unterlagen um zusätzliche Informationen erweitert.

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG hat die Kommission deshalb nach dem in Artikel 21 dieser Richtlinie festgelegten Verfahren einen Beschuß zu fassen.

Die Kommission hat zu dieser Frage die Stellungnahme der durch den Beschuß 97/579/EWG der Kommission⁽³⁾ eingesetzten zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse eingeholt. Der Wissenschaftliche Ausschuß „Pflanzen“ hat am 10. Februar 1998 seine Stellungnahme abgegeben und kam darin zum Schluß, daß es keinen Grund zu der Annahme gibt, daß das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG, der in den Unterlagen enthaltenen Informationen und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ alle vorgebrachten Einwände geprüft und kam zu dem Schluß, daß es keinen Grund zu der Annahme gibt, daß die Einführung des für Phosphinotricinacetyltransferase kodierenden Gens und des für Betalactamase kodierenden Gens in Mais eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt.

Für die Genehmigung chemischer Herbizide zur Unkrautbekämpfung und die Beurteilung der damit verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt gilt nicht die Richtlinie 90/220/EWG, sondern die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/73/EG der Kommission⁽⁵⁾.

Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 90/220/EWG enthalten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen für den Fall, daß neue Informationen über die Sicherheit des Produkts vorliegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinien 66/402/EWG⁽¹⁾ und 70/457/EWG⁽²⁾ des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ und vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels genehmigt die zuständige Behörde Frankreichs das Inverkehrbringen des nachstehenden, von der Firma AgrEvo France angemeldeten Erzeugnisses (Ref. C/F/95/12/07):

Samen und Körner von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glufosinatammonium, der aus der Maislinie HE/89, Transformationsergebnis T25, gewonnen und mit Hilfe des Plasmids pUC/Ac umgewandelt wurde und folgende Bestandteile enthält:

a) ein synthetisches pat-GEN, das für Phosphinotricin-acetyltransferase kodiert (Regelung durch einen 35S-Promotor und Terminatorsequenzen aus dem Blumenkohlmosaikvirus);

b) ein verkürztes Betalactamasegen, dem etwa 25 % des Gens vom 5'-Ende fehlen und das in seiner vollständigen Form für die Resistenz gegenüber dem Beta-Lactamase-Antibiotikum und den Col-E1-Ursprung der pUC-Replikation kodiert.

(2) Die Genehmigung erstreckt sich auf alle Abkömmlinge aus Kreuzungen des Erzeugnisses mit nach herkömmlichen Verfahren gezüchteten Maissorten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (Zea mays L., Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/294/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt (¹), zuletzt geändert
durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission (²),
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG
wird ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt, mit dem
die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen
von Erzeugnissen, die genetisch veränderte
Organismen enthalten oder aus diesen bestehen, genehmigen
können.Bei der zuständigen Behörde Frankreichs wurde eine
Anmeldung für das Inverkehrbringen eines solchen
Erzeugnisses eingereicht.Die zuständige Behörde Frankreichs hat der Kommission
die Unterlagen anschließend mit einer befürwortenden
Stellungnahme übermittelt.Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten haben
gegen die Anmeldung Einspruch erhoben.Der Antragsteller hat daraufhin die in den Originalunterlagen
vorgeschlagene Etikettierung wie folgt geändert:

- Auf allen Saatgutsäcken wird angegeben, daß in diesen Saatgut von Mais enthalten ist, das genetisch verändert wurde, um den Mais durch Expression eines Toxins aus dem *Bazillus thuringiensis* insektenresistent zu machen.
- Den Käufern dieses Saatguts wird ein technischer Leitfaden zur Verfügung gestellt, der umfassende Informationen über Entwicklung, Eigenschaften und Verwendung des Saatguts enthält, einschließlich Angaben über den Einsatz der Biotechnologie bei der Entwicklung der Sorte und Hinweisen auf die Notwendigkeit bestimmter Praktiken beim Umgang mit insektenresistentem Saatgut.

¹) ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

²) ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72.

- Die europäischen Maishändler werden über die Genehmigung der Maislinie MON 810 unterrichtet und erhalten umfassende Produktinformationen.
- In Ländern, in denen die Herstellung der Maislinie MON 810 genehmigt wurde, werden die internationalen Maishändler darüber informiert, daß die Herstellung dieses Maises genehmigt wurde, daß bei seiner Entwicklung Methoden der Biotechnologie verwendet wurden und daß Lieferungen genetisch veränderten Mais enthalten können.
- Die internationalen Händler und zuständigen Behörden maisexportierender Länder werden darüber unterrichtet, daß Begleitpapiere internationaler Lieferungen die Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG erfüllen müssen.
- Es wird empfohlen, in die Begleitpapiere internationaler Lieferungen, den Hinweis „Kann genetisch veränderten Mais enthalten“ aufzunehmen.

Der Antragsteller hat eine Strategie entwickelt, um die Gefahr der Entstehung von Insektenresistenzen zu minimieren, und angeboten, die Kommission und/oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG muß die Kommission deshalb eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 21 dieser Richtlinie erlassen.

Die Kommission hat zu dieser Frage die Stellungnahme der durch den Beschuß 97/579/EWG der Kommission (³) eingesetzten zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse eingeholt. Der Wissenschaftliche Ausschuß „Pflanzen“ hat am 10. Februar 1998 seine Stellungnahme abgegeben und kam darin zum Schluß, daß es keinen Grund zu der Annahme gibt, daß das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG, der in den Unterlagen enthaltenen Informationen und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ alle vorgebrachten Einwände geprüft, und ist zu dem Schluß gekommen, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß die aus Gründen des InsektenSchutzes in den Mais eingeführte Genkodierung *cryIA* (b) eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt.

³) ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 18.

Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 90/220/EWG enthalten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen für den Fall, daß neue Informationen über die Sicherheit des Erzeugnisses vorliegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinien 66/402/EWG⁽¹⁾ und 70/457/EWG⁽²⁾ des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, und der in Absatz 2 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen genehmigt die zuständige Behörde Frankreichs das Inverkehrbringen des folgenden von dem Unternehmen Monsanto Europe S.A. (Ref. C/F/95/12-02) angemeldeten Erzeugnisses:

Inzuchlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 mit dem Gen cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis*, Unterart kurstaki, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und einem Intron der Genkodierung für das Hitzeschockprotein 70 aus Mais.

(2) Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen zwischen dem Erzeugnis und herkömmlich gezüchtetem Mais gewonnenen Abkömmlinge.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Ritt BJRREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 22. April 1998
über die Anerkennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ gemäß
der Richtlinie 94/57/EG des Rates

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/295/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22.
November 1994 über gemeinsame Vorschriften und
Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsor-
ganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der
Seebehörden (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG können
die Mitgliedstaaten der Kommission einen Antrag auf
eine drei Jahre geltende Anerkennung von Organisa-
tionen unterbreiten, die sämtlichen Kriterien des
Anhangs mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3
des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“ genannten
Kriterien genügen.

Die Kommission hat überprüft, daß die zuvor auf der
Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 94/
57/EG notifizierte Gesellschaft „Hellenic Register of
Shipping“ sämtlichen Kriterien des Anhangs der obenge-
nannten Richtlinie mit Ausnahme der in den Nummern
2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“
genannten Kriterien genügt.

Griechenland hat einen Antrag auf Anpassung der Aner-
kennung der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“

nach Artikel 4 Absatz 3 der obengenannten Richtlinie
unterbreitet.

Die Bestimmungen dieser Entscheidung stimmen mit der
Stellungnahme des in Artikel 7 der Richtlinie 94/57/EG
eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gesellschaft „Hellenic Register of Shipping“ wird
nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG eine auf
drei Jahre befristete Anerkennung, beginnend mit dem
Tag des Erlasses dieser Entscheidung, erteilt.

Artikel 2

Die Anerkennung gilt nur für Griechenland.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 20.